



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: [Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at](mailto:Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at) Internet: [www.Wallsee-Sindelburg.gv.at](http://www.Wallsee-Sindelburg.gv.at)



# Richtlinien

für die Benützung des „Skaterplatzes“ der  
Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg am Gelände des Donau-Altarmes

**Link zum Formular  
Skaterplatz – Antrag für die Benützung**

[http://www.i-gap.at/~gva2002/docs/dori\\_1155108219.pdf](http://www.i-gap.at/~gva2002/docs/dori_1155108219.pdf)

**Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg**

**17. Mai 2006**

## 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinien gelten für die generelle Benützung sowie auch für die außerordentliche kurzfristige Verwendung des gemeindeeigenen „Skaterplatzes“ im Rahmen von Veranstaltungen am Gelände des Donau-Altarmes.

## 2 GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- (1) Der „Skaterplatz“ der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg am Gelände des Donau-Altarmes wurde von der Gemeinde errichtet, um in erster Linie Kindern und Jugendlichen die uneingeschränkte Möglichkeit für Sport- und Freizeitaktivitäten wie Skateboarden, Rollerskatens, Radfahren, Ballspielen etc. zu ermöglichen.
- (2) Am gesamten „Skaterplatz“ gilt ein generelles Parkverbot. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge, Boote, Bootsanhänger u. dgl. werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Jegliche Verunreinigungen sowie Beschädigungen an den Sportgeräten sind strengstens untersagt. Im Falle der Nichteinhaltung wird der Verursacher zur Haftung herangezogen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, zuwider handelnde Personen bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

## 3 VERANSTALTUNGEN

- (1) Für die Benützung des „Skaterplatzes“ im Rahmen von öffentlichen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, ist vom Veranstalter die vorherige Bewilligung von der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg einzuholen.
- (2) Ein entsprechendes schriftliches Ansuchen des Veranstalters muss spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstag am Gemeindeamt eingelangt sein. Diesbezügliche Antragsformulare sind am Gemeindeamt erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internet unter: [www.wallsee-sindelburg.gv.at](http://www.wallsee-sindelburg.gv.at) zum download bereit.
- (3) Über eine allfällige Benützungsvereinbarung entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg.
- (4) Die Gemeindeverwaltung behält sich jedoch vor, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Interesse der Gemeindebevölkerung Ausnahmen von der 2-Monatsfrist vorzusehen. Über eine allfällige kurzfristige Benützungsvereinbarung entscheidet auf Antrag der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg.
- (5) Dem Veranstalter zurechenbare Verunreinigungen oder Beschädigungen am gesamten Veranstaltungsgelände sind auf dessen Kosten und Gefahr innerhalb einer vereinbarten Frist wiederum zu beseitigen. Im Falle des Zuwiderhandelns werden allfällige Aufräum-, Reinigungs- und Wiederherstellungskosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

- (6) Beschädigungen und Verunreinigungen an der Asphaltdecke, welche vom Veranstalter etwa durch das Befestigen bzw. Absichern eines Veranstaltungszeltes verursacht werden, sind innerhalb angemessener Frist wiederum zu sanieren. Neu entstandene Bohrlöcher sind mit Bitumen auszufüllen. Bereits bestehende Bohrlöcher sind weitestgehend wieder zu verwenden.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sportgeräte innerhalb der vereinbarten Frist wiederum ordnungsgemäß aufgestellt werden und somit der uneingeschränkten Benützung für Sport- und Freizeitaktivitäten wiederum zur Verfügung stehen.
- (8) Öffentliche Veranstaltungen sind unter Hinweis auf § 12 NÖ Veranstaltungsgesetz behördlich zu melden.
- (9) Dem Veranstalter wird der Abschluss einer universalen Haftpflichtversicherung für Schadenersatz nach Personen- und Sachbeschädigungen empfohlen.

#### **4 HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

- (1) Die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg kann im Rahmen der Benützung des „Skaterplatzes“ für keinerlei Verlust, Verletzung oder Schäden an irgend einer Person oder Sache, welcher Ursache auch immer, verantwortlich gemacht werden. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- (2) Eltern haften für ihre Kinder.

#### **5 IN KRAFT TRETEN**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 18. Mai 2006 in Kraft.

Für die Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg:

Vizebürgermeisterin:

Der Bürgermeister:

Brigitte Mayr eh.

Johann Reitbauer eh.

.....

.....

(eigenhändige Unterschrift, Vor- u. Familienname)

(eigenhändige Unterschrift, Vor- und Familienname)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 17. Mai 2006